



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

St.Gallen, 12. Dezember 2023

**Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum
sowie Zusicherung Kantonsbeitrag und Beitrag aus der Programmvereinbarung mit
dem Bund**

Gemeinde:	Quarten	
Gesuchs-Nr.:	23-5494 und 23-5495	Projekt-Nr.: 09.029
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Quarten, Walenseestrasse 7, 8882 Unterterzen	
Vorhaben:	23-5494: Hochwasserschutzprojekt Murgbach 23-5495: Sondernutzungsplan Murgbach: Festlegung Gewässerraum	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	- Sohlenabsenkung - Instandstellung, teilweise Unterfangung sowie teilweise Erhöhung der Leitmauern - Verbesserung der Längsdurchgängigkeit im Mündungsbereich	
Schwerpunktkoordinaten:	2'734'875 / 1'219'475	
Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken:	1. Brücke Rütistrasse 2. Brücke Unterbachstrasse 3. Druckleitung EW Murg 4. Querung MW-Leitung	2'734'887 / 1'219'384 2'735'013 / 1'219'521 2'734'862 / 1'219'438 2'734'980 / 1'219'500
Routennummer / Kilometrierung:	3177 / km 0.000 bis km 0.450	



Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 ersucht der Gemeinderat Quarten um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben.

Gleichzeitig mit dem Gewässerprojekt wird auch der erforderliche Gewässerraum ausgeschieden. Der Gemeinderat Quarten ersucht deshalb auch um Genehmigung des entsprechenden Sondernutzungsplans Murgbach, Festlegung Gewässerraum, Abschnitt Walensee – Rütistrasse.

Gemäss Mitteilung der Gemeinde Quarten wurde das Vorhaben vom 28. Juni bis 27. Juli 2022 öffentlich aufgelegt; die gegen das Vorhaben eingegangenen Einsprachen wurden zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 26. September 2023 teilte der Gemeinderat Quarten mit, dass beschlossen wurde, dass der Abbau des Verrucano-Gesteins und die dafür nötige Rodung im Murgtal nicht Bestandteil des vorliegenden Hochwasserschutzprojekts Murgbach ist.

B. Sowohl die Naturgefahrenanalyse als auch die Ereignisse der Vergangenheit zeigen, dass der Murgbach ein grosses Gefahrenpotenzial birgt. Das vorliegende Bauvorhaben dient der Entschärfung dieses Risikos. Es umfasst in erster Linie eine Sohlenabsenkung zwischen dem Schluchtausgang und der SBB-Brücke.

Unterhalb des Schluchtausgangs sind Instandsetzungsarbeiten am bestehenden Böschungs- und Sohlenverbau notwendig. Zudem wird der Mündungsbereich in den Walensee umgestaltet, um die Längsvernetzung zu verbessern und Jungfischhabitate zu schaffen.

Die Sohle wird in der Gewässermitte um bis zu zweieinhalb Meter abgesenkt. Ab dem bestehenden Fuss der Seitenmauern wird das Gerinne in einem Winkel von 30° gegen die Gewässermitte abgesenkt, so dass die bestehenden Seitenmauern nur in Ausnahmefällen unterfangen werden müssen. Die neue Sohle wird aufgrund der hohen hydraulischen Beanspruchung wiederum mit in Beton verlegten Blocksteinen ausgebildet. Die Rauigkeit wird jedoch gegenüber den heutigen Verhältnissen mit glatter Pflasterung erhöht. Gleichzeitig wird auch die Ausgestaltung eines Niederwassergerinnes vorgesehen, um zumindest eine minimale Längsvernetzung und einen minimalen Gewässerlebensraum gewährleisten zu können.

Im Rahmen der Bauarbeiten werden zwei bestehende Brücken ersetzt und diverse Werkleitungen ersetzt. Die bestehende Druckleitung der Murg Flums Energie mit einem Durchmesser von 1'100 mm und eine bestehende Mischwasserleitungsquerung werden neu verlegt.



C. Nachdem im Frühjahr 2020 eine Vernehmlassung des Gewässerprojekts erfolgte, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, der Denkmalpflege, dem Tiefbauamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren, Grundwasser, Wasserkraft und Abwasser zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung des Wasserbauprojekts

1. Wasserbauliche Aspekte

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (abgekürzt GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Ausnahmewilligung ist erforderlich für den Ersatz der beiden bestehenden Verkehrsübergänge Rütistrasse und Unterbachstrasse.

Dem Hochwasserschutzprojekt kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Aus Sicht Naturgefahren wird das Vorhaben begrüsst. Das Projekt wurde aktiv mitbegleitet und diesem kann zugestimmt werden. Sobald das Projekt rechtskräftig, die Finanzierung gesichert und der Baubeginn erfolgt ist, wird die Gemeinde gebeten, die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie zu informieren. Die Abteilung Naturgefahren wird anschliessend die Nachführung der Gefahrenkarte im Geoportal veranlassen.

3. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus fischerei- und naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in



Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Gewässerschutzrechtliche Aspekte

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au und Ao. Die Vorgaben gemäss Merkblatt AFU173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» sind zu beachten.

Die Grundwassernutzung mit dem Wasserrecht Nr. Gr. 699 (Parz. 2381) befindet sich direkt am Murgbach, die Rückgabe des geförderten Grundwassers erfolgt in den Murgbach. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzungsberechtigten müssen frühzeitig über das Vorhaben informiert werden.

5. Bodenschutzrechtliche Aspekte

Das Bauvorhaben betrifft die im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen belasteten Standorte Nrn. 3295B0048 / 3295B0008. Die Bauarbeiten sind von einer Altlasten-Fachperson gemäss Aushub- und Entsorgungskonzept durchzuführen. Die Einhaltung von Art. 3 der Altlasten-Verordnung (SR 814.680) ist zu gewährleisten. Nach Abschluss der Aushubarbeiten ist ein Schlussbericht durch eine Altlasten-Fachperson unaufgefordert vorzulegen.

6. Raumplanungsrechtliche Aspekte

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

7. Forstrechtliche Aspekte

Das Hochwasserschutzprojekt Murgbach berührt Waldareal. Die vom Baugesuch temporär beanspruchte Waldflächen betragen rund 40 m² auf dem GS 358 und rund 70 m² auf dem GS 2341.

Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um eine nichtforstliche Kleinbaute und -anlage im Wald, wofür keine Rodung erforderlich ist. Das Bauvorhaben beeinträchtigt das Waldgefüge nicht wesentlich. Die Bewilligung für derartige Bauten und Anlagen im Wald bedarf nach der Raumplanungs- und der Waldgesetzgebung der Zustimmung des Kantonsforstamtes.

Das Einverständnis der Waldeigentümer zum Bauvorhaben wird vorausgesetzt.

Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Bauvorhaben ist auf den Standort im Wald angewiesen.

Die Beanspruchung von Waldareal mit geschützten Waldstandorten gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung lässt sich nicht vermeiden. Es werden keine nach der Natur-



und Heimatschutzgesetzgebung geschützten Waldstandorte berührt. Das Bauvorhaben gefährdet den Waldbestand und die Waldfunktionen nicht unverhältnismässig. Die Waldpflege bleibt gewährleistet.

Auf der westlichen Seite der Brücke (GS 358) gibt es eine Zufahrt ins Tobel. Die Geländeanpassung darf die Zufahrt ins Tobel nicht unterbinden. Sie ist in geeigneter Weise fahrbar auszugestalten. Dies ist auch im Interesse des Gewässerunterhalts.

Über die Rütistrasse wird der Schnitzelbunker der Spinnereibauten eingespeist. Die Beschickung sollte in der Bauplanung berücksichtigt werden, da die Zufahrt mit Abbruch der Brücke wesentlich erschwert wird.

Die forstrechtliche Zustimmung kann gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt werden.

8. Strassenrechtliche Aspekte

Aus Sicht Tiefbauamt kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Vor Baubeginn der Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich unter der Kantonsstrassenbrücke ist zwingend mit dem Tiefbauamt, Sektion Kunstbauten (Roger Häberli, Tel. 058 229 31 66) Kontakt aufzunehmen.

Die Sektion Mobilität und Planung des Tiefbauamts hat noch folgenden Hinweis abgegeben: "Auf der Brücke auf der Alten Staatsstrasse sind anhand der Unterlagen keine Veränderungen vorgesehen. Sollten solche zukünftig anstehen, so sind die Aspekte des Veloverkehrs (Ausbau und Verbesserung Seeuferweg) zu berücksichtigen und die gemeinsamen Synergien sind zu nutzen. (Kontakt: Daniel Litscher, Tel. 058 229 31 75)"

9. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Murgbach, Festlegung Gewässerraum, Abschnitt Walensee - Rütistrasse

a) Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt soll im betroffenen Bereich der Gewässerraum festgelegt werden. Gemäss Herleitung wird von einer minimalen Gewässerraumbreite von 37 m ausgegangen.

Beim Plangebiet handelt es sich teilweise um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung (beidseitig auf dem Abschnitt Rütistrasse bis Römerbrücke bzw. Brücke Unterbachstrasse sowie einseitig im Bereich des Areals Sagibeiz).

Entsprechend ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite (Anpassung an die baulichen Gegebenheiten) vorgesehen, wobei die aus wasserbaulicher Sicht erforderliche minimale Breite von 5 m ab Aussenkante Mauerkrone eingehalten wird.



b) Der Planerlass ist auf den Baulinienplan "Murg, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41b GSchV gegenüber dem Walensee", genehmigt am 18. November 2016, abgestimmt.

Im Bereich der ehemaligen Spinnerei Murg AG besteht der rechtskräftige Überbauungsplan "Fabrikareal Spinnerei Murg AG", genehmigt am 24. Oktober 1988. Entlang des Abschnitts Brücke Rütistrasse bis Brücke Römerweg ist eine Baulinie (für Bauten und Anlagen) festgelegt. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird diese Baulinie aufgehoben und durch die neue Baulinie Gewässerraum ersetzt.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) empfiehlt, die genannte Baulinie gemäss Überbauungsplan spätestens im Rahmen der Ortsplanungsrevision noch offiziell aufzuheben. Im Zuge dieser Revision sind sämtliche Sondernutzungspläne zu überprüfen und allenfalls anzupassen bzw. aufzuheben.

c) Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle (AREG) abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG).

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar.

Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind in der Regel zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht



wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden. Ausgenommen ist hierbei die Verlegung von Werkleitungen im Bereich von Verlegungsstrecken.

Nach Art. 54 WBG beträgt der Kantonsbeitrag zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach dem Interesse an der Ausführung und dem ökologischen Wert der Massnahmen.

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23 e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a, Art. 37 und Art. 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:

- Projekt der wlw Bauingenieure AG, Mels, umfassend:
 - .Technischer Bericht (Bericht-Nr. 4894) inkl. Anhang A vom 23. Februar 2022,
 - .Variantenstudium Umlegung Druckleitung, Kosten-Nutzen-Analyse (Anhang B1) und Situation (Anhang C) vom 09.10.2019,
 - .Projektbeschrieb Umlegung Druckleitung (Anhang B2) vom 17.02.2022,
 - .Hydrologisches Gutachten (Beilage Nr. 2) vom 07.01.2020,
 - .Technischer Bericht Brücke Rütistrasse (Beilage Nr. 3) vom 28.10.2020,
 - .Technischer Bericht Brücke Unterbachstrasse (Beilage Nr. 4) vom 28.10.2020,
 - .Mitberichte Vernehmlassung (Beilage 7.1),
 - .Bericht zur Vernehmlassung (Beilage 7.2) vom 28.10.2020,
 - .Aktennotiz Begehung mit Abteilung Fischerei (Beilage 7.3) vom 20.03.2020,
 - .Beitragsplan (Beilage Nr. 8) vom 23.02.2022,
 - .Übersicht 1:25'000 (Plan Nr. 9.029-1.1) vom 07.01.2019,
 - .Situation 1:500 (Plan Nr. 9.029-1.2) vom 28.10.2020,
 - .Werkleitungen 1:500 (Plan Nr. 9.029-1.3) vom 23.02.2022,
 - .Werkleitungen Umlegung Druckleitung MFEnergie (Plan Nr. 9.029-1.4) vom 23.02.2022,
 - .Längenprofil 1:500 (Plan Nr. 9.029-2.1) vom 28.10.2020,
 - .Längenprofil Mischwasserleitung 1:50 (Plan Nr. 9.029-2.2) vom 07.01.2020,
 - .Hauptprofile 1:100 (Plan Nr. 9.029-3.1) vom 28.10.2020,
 - .Technische Querprofile 1:100 (Plan Nr. 9.029-3.2) vom 28.10.2020,
 - .Normalie Bachverbauung 1:50 (Plan Nr. 9.029-5.1) vom 07.01.2020,
 - .Brücke Unterbachstrasse mit Situation 1:100 und Schnitte 1:50 (Plan Nr. 9.029-5.2) vom 07.01.2020,
 - .Brücke Rütistrasse mit Situation 1:100 und Schnitte 1:50 (Plan Nr. 9.029-5.3) vom 07.01.2020,
 - .Übersicht Rodungsplan 1:25'000 (Plan Nr. 9.029-5.6) vom 07.01.2019,



- .Rodungsplan 1:500 (Plan Nr. 9.029-5.7) vom 07.01.202,
 - .Landbedarfsplan 1:500 (Plan Nr. 9.029-7.1) vom 07.01.2020.
 - Expertise der Niederer + Pozzi Umwelt AG, Uznach, umfassend:
Fachbegleitung Hydraulik und Geschiebe (Beilage 5) vom 18.08.2016.
 - Fachbericht der GEO-LOG AG, Sargans, umfassend:
Geologisch/geotechnische Beurteilung (Beilage 7.4) vom 20.7.2020.
 - Gefahrenkarte nach Massnahmen der Ingenieure Bart AG, St.Gallen, umfassend:
.Technischer Bericht (Beilage 6) vom 25.04.2019,
.Gefahrenkarte Prozess Überflutung 1:5'000 (Beilage 6.1), vom 16.11.2018.
 - Unterlagen Festlegung Gewässerraum von Stauffer & Studach, Chur, umfassend:
.Sondernutzungsplan Murgbach, Festlegung Gewässerraum, Abschnitt
Walensee – Rütistrasse, 1:1'000, vom 21.07.2023,
.Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 24.03.2022.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
 3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
 4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Remo Solèr, Tel. 058 229 87 44)

1. Für den Verkehrsübergang Rütistrasse wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG erteilt.
2. Für den Verkehrsübergang Unterbachstrasse wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG erteilt.
3. Die Baubegleitung obliegt der Abteilung Wasserbau des Kantons St.Gallen. Der zuständige Projektbegleiter, Remo Solèr, ist zur Startsituation einzuladen.
4. Die Anregungen und Auflagen des "Berichts zur Vernehmlassung" sind zu beachten (Projektbeilage Nr. 7.1 und 7.2).
5. Aus wasserbaulichen und geotechnischen Gründen ist der gestalterisch wichtigen Einbindung der neuen (unterfangenen) Sohl- und Böschungsverbauung besondere



Aufmerksamkeit zu schenken. Eine monotone und geradlinig/prismatisch wirkende Gerinneführung ist zu vermeiden und auf eine raue und möglichst wilde Gestaltung der Verbauung zu achten. Wo bestehende Uferböschungen/Ufermauern unterfangen werden, ist der Übergang zum Bestand sorgfältig zu gestalten. Die Materialisierung des Gerinneausbaus hat mit an den Bestand abgestimmten Wasserbausteinen zu erfolgen.

6. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie die Abschlussakten des ausgeführten Projektes zuzustellen.

*Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick,
Tel. 058 229 21 93)*

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Die Arbeiten dürfen in Absprache mit dem kant. Fischereiaufseher während der Forellenschonzeit vom **1. November bis 1. Mai** durchgeführt werden.
3. Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich ist und die in den Gesuchsunterlagen bezeichnet sind. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ Steintiefe frei von Beton bleiben. Ebenso sind die Steine unregelmässig zu setzen und wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
4. Die in den Gesuchsunterlagen bezeichneten Bereiche sind mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler/autochthoner Herkunft) zu bestocken.
5. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
6. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfiscarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.



7. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Bodenschutzrechtliche Auflagen (Sachbearbeiterin: Ramona Ludwig, Tel. 058 229 49 66)

1. Die Bauarbeiten sind von einer Altlasten-Fachperson gemäss Aushub- und Entsorgungskonzept durchzuführen. Die Einhaltung von Art. 3 AltIV ist zu gewährleisten.
2. Nach Abschluss der Aushubarbeiten ist ein Schlussbericht durch eine Altlasten-Fachperson unaufgefordert vorzulegen.

Forstrechtliche Zustimmung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Maurizio Veneziani, Tel. 058 229 74 13)

1. Für die Genehmigung des Hochwasserschutzprojektes Murgbach in der Gemeinde Quarten, wird die Zustimmung als nichtforstliche Kleinbauten und –anlage im Wald unter Auflagen erteilt.
2. Das beanspruchte Waldareal bleibt Wald im rechtlichen Sinne.
3. Müssen für das Vorhaben Bäume gefällt werden, hat die Gesuchstellerin vor der Bauausführung eine Schlagbewilligung des zuständigen Revierförsters einzuholen. Dieser zeichnet die zu schlagenden Bäume an.
4. Der Waldbestand sowie der Waldboden sind bei den Bauarbeiten bestmöglich zu schonen.
5. Die Zufahrt ins Tobel auf dem GS 358 muss über den Damm möglich bleiben.
6. Durch die Bauarbeiten entstandene Blößen sind der natürlichen Wiederbestockung zu überlassen. Vorbehalten bleibt die Anordnung des zuständigen Revierförsters für Pflanzungen oder bauliche Massnahmen, wenn eine natürliche Wiederbestockung unzureichend oder gefährdet ist.

Strassenrechtliche Auflage

Vor Baubeginn der Arbeiten im Bereich unter der Kantonsstrassenbrücke ist zwingend mit dem Tiefbauamt, Sektion Kunstbauten (Roger Häberli, 058 229 31 66) Kontakt aufzunehmen.



Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 3'417'885.— massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 31 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 1'059'545.— (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Projektierung, Vermessung, Fachspezialisten	543'890.00	100	543'890.00
2	Bauarbeiten Wasserbau	2'288'620.00	100	2'288'620.00
3	Bauarbeiten Brücken	563'270.00	50	281'635.00
4	Bauarbeiten Werkleitungen	112'000.00	0	0.00
5	Bauarbeiten Unterbachstrasse	188'480.00	0	0.00
6	Enschädigungen, Landerwerb	86'160.00	100	86'160.00
7	Unvorhergesehenes	217'580.00	100	217'580.00
Gesamt		4'000'000.00		3'417'885.00
Beitragssatz Kanton und Höchstbetrag			31%	1'059'544.35

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der wlv Bauingenieure AG vom 23. Februar 2022 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

2. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 3'417'885.— massgebend. Der Bundesbeitrag für das Vorhaben wird aufgrund der Höhe der anrechenbaren Kosten mit einer globalen Beitragshöhe abgerechnet. Die Höhe des Beitrages aus der Programmvereinbarung (PVS 142) beträgt 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 1'196'260.— (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Projektierung, Vermessung, Fachspezialisten	543'890.00	100	543'890.00
2	Bauarbeiten Wasserbau	2'288'620.00	100	2'288'620.00
3	Bauarbeiten Brücken	563'270.00	50	281'635.00
4	Bauarbeiten Werkleitungen	112'000.00	0	0.00
5	Bauarbeiten Unterbachstrasse	188'480.00	0	0.00
6	Enschädigungen, Landerwerb	86'160.00	100	86'160.00
7	Unvorhergesehenes	217'580.00	100	217'580.00
Gesamt		4'000'000.00		3'417'885.00
Beitragssatz Bund und Höchstbetrag			35%	1'196'259.75

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der wlv Bauingenieure AG vom 23. Februar 2022 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).



3. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die entsprechende Zusicherung oder die Bewilligung des Bundes zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.
4. Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Konto 625200.362832 belastet. Die vereinbarten Teilbauabnahmen bilden Grundlage für die Auszahlung der Beiträge.
5. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
6. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.— bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
7. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar (Art. 33 Abs. 2 WBG).

Gebühren

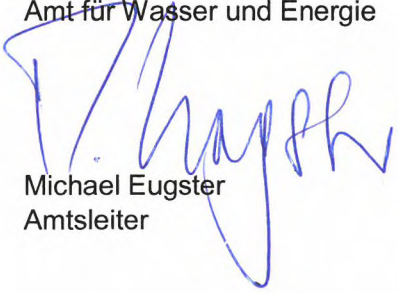
In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie



Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen und Kopienverteiler siehe Seite 13

**Beilagen:**

- genehmigter Situationsplan 1:500 vom 28. Oktober 2020 (zweifach)
- genehmigter Sondernutzungsplan Murgbach, Festlegung Gewässerraum, Abschnitt Walensee- Rütistrasse, 1:1'000, vom 21. Juli 2023 (zweifach)
- genehmigte Planunterlagen (zwei Dossiers)
- wasserbauliche Stellungnahme vom 20. Oktober 2023
- fischereirechtliche Bewilligung vom 30. Oktober 2023
- forstrechtliche Zustimmung vom 18. Oktober 2023 (Original sowie Kopien, welche durch die Gemeinde an die aufgeführten Waldeigentümer zu eröffnen ist)
- raumplanungsrechtliche Stellungnahme vom 4. August 2023
- Merkblatt AFU 173
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Martin Heussi, Hofstrasse 15, 8872 Weesen (Tel. 058 229 00 78)
- Pächter: FV See + Gaster, Christian Rudel, Postfach 12, 8733 Eschenbach
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Vermessungsaufsicht
 - . Ortsplanung
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt
 - . Finanzen und Controlling
 - . Kunstbauten, Roger Häberli
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
 - . Naturgefahren